

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (KomHKVO) hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am _____ folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2019** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge	17.251.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	17.027.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.332.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.376.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.327.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.095.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.900.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.087.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- **der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 21.560.400 €**
- **der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 22.558.900 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.900.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **6.474.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | auf 545 % |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 415 % |
| 2. Gewerbesteuer | | auf 380 % |

§ 6

1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 25.000 € je Einzelfall überschreiten.
2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 250.000 €

Visselhövede, den _____
Stadt Visselhövede

Ralf Goebel
Bürgermeister